

Sprachbeherrschung – nur etwas für Germanisten?

In einer Ordnungsverfügung, gerichtet an den Veranstalter einer sog. Gruppensexparty, heißt es (auszugsweise):

„Hiermit verfüge ich die Untersagung der von Ihnen für den ... geplante gewerbliche Veranstaltung. Für den Fall einer Zuwiderhandlung drohe ich an, das ihnen die Verfügungsgewalt über die für die Durchführung vorgesehenen Räumlichkeiten, mittels Schließung entzogen wird ...

Ich wies sie bereits in der Anhörung im voraus daraufhin das sich in der Veranstaltung ein Verstoß gegen die Menschenwürde widerspiegelt und Sie Maßnahmen meinerseits, in Rechnung stellen müssen. Dem Stoppen der Durchführung der Veranstaltung steht nichts entgegen. ... Ihrem Einwand, das sie dass mit ihren Mitarbeiterinnen vereinbarte Entgelt trotz Nichtdurchführung begleichen müssen sätze ich entgegen, das ...“

Es handelt sich bei diesem Text nicht um die sprachlichen Entgleisungen eines verkaterten Sachbearbeiters in einem Ordnungsamt. Die Sätze stehen in Klausuren, die Studenten einer Verwaltungshochschule zu Papier gebracht haben. In einer solchen Konzentration kommen sprachliche Mängel dieses Kalibers erfreulicherweise nicht oft vor. Die Mehrheit der Studierenden schreibt, jedenfalls nach meinen Erfahrungen, ein akzeptables Deutsch. Eine immer noch erhebliche Anzahl von ihnen (übrigens auch Studierende im Fach Jura: s. *Schnapp*, Jura 2012, S. 16, 20) ist aber mit den Regeln der deutschen Sprache nicht hinreichend vertraut. Der Unterschied zwischen dem bestimmten Artikel „das“ und der Konjunktion „dass“ beispielsweise scheint nicht durchgängig bekannt zu sein. Nicht besser ist es um die Beachtung der Interpunktionsregeln bestellt; vor allem Kommata werden oft mehr oder weniger willkürlich gesetzt. Stilistisch liegt ebenfalls einiges im Argen. Manche Studierende schreiben in einem gedrechselten Stil, der an die Texte von Büroschreibern des 18. und 19. Jahrhunderts erinnert. Vermutlich werden gewundene Sätze mit vielen Hauptwörtern für einen besonderen Ausweis der Wissenschaftlichkeit gehalten. Zu dieser

(Fehl-)Einschätzung trägt bei, dass viele „wissenschaftliche“ Texte in sprachlicher Hinsicht kein gutes Vorbild sind.

Rechtschreibungs-, Zeichensetzungs- und Grammatikfehler sowie schwere Stilsünden sind keine „Petitessen“. Zwar wird sogar an manchen Gymnasien kein entscheidender Wert mehr auf eine grammatisch einwandfreie Schreibweise gelegt. Für die Ausbildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes sollte diese Großzügigkeit aber kein Vorbild sein. Ihre Studierenden werden später mit den Bürgerinnen und Bürgern sprachlich kommunizieren, woran auch die angestrebte papierlose Verwaltung („E-Government“) nichts ändern wird. Die „Verwaltungskunden“ dürfen eine korrekte und verständliche Ausdrucksweise erwarten. Es ist daher legitim, die Beherrschung der deutschen Sprache auch im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zu fordern. Sprachliche Mängel dürfen folglich bei der Bewertung von Klausuren und Hausarbeiten berücksichtigt werden, und eine gute oder sehr gute Note kann durch zahlreiche Rechtschreibfehler ausgeschlossen werden (*Niehuës/Fischer/Jeremias*, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 394 und 626). Sprachlicher Pfusch und inhaltliche Mängel hängen im Übrigen erfahrungsgemäß eng zusammen. Inhaltlich dünne Arbeiten sind in der Regel auch sprachlich verhunzt, bei argumentativ starken ist das fast nie der Fall. Eine neue Erkenntnis ist das nicht. Bereits der römische Staatsmann und Schriftsteller Cato wusste, dass die Worte schon folgen, wenn man die Sache beherrscht („rem tene, verba sequentur“).

Gegen sprachliche Schwächen kann man etwas tun, beispielsweise – und das ist nicht ironisch gemeint – mithilfe einer „Grammatiktafel“ oder einer „Stilfibel“ (z.B. von *Ludwig Reiners*). Eine solche Lektüre und ergänzende Übungen erscheinen mir sinnvoller, als sich mit Nischenthemen zu beschäftigen, deren verwaltungspraktische Bedeutung zuweilen unterhalb der Nachweisschwelle liegt.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld